

Kinder haben Rechte!

Positionspapier zur Sicherung der Kinderrechte junger Geflüchteter

Die AGJF Sachsen hat als Träger von „connect – Jugendhilfe migrationssensibel und menschenrechtsorientiert gestalten“¹ in den letzten Jahren Beratungs- und Fortbildungsangebote im Themenfeld Flucht, Migration, Asyl entwickelt und u. a. eine Fachtagung² zum Thema ausgestellt. In Ableitung aus dieser Arbeit ist das vorliegende Positionspapier entstanden, das sich an Fachkräfte und Träger ebenso richtet wie an Politik und Verwaltung.

Kinder haben Rechte! Dieser rechtliche Anspruch wird jedoch insbesondere für geflüchtete junge Menschen nicht eingelöst – wie in den vergangenen Jahren bereits wiederholt von verschiedenen Menschen- und Kinderrechtsorganisationen deutlich gemacht wurde.³ Die Rechte von ankommenden, geflüchteten Kindern und Jugendlichen müssen daher noch aktiver eingefordert und abgesichert werden – auch im professionellen Radius der Kinder- und Jugendhilfe.

Grundlage für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland bildet neben dem

Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vor allem die **UN-Kinderrechtskonvention (KRK)**⁴. Ihre Ratifikation durch Deutschland im Jahre 1992 stellte einen **Meilenstein in der Anerkennung von jungen Menschen als Träger*innen eigener Rechte** dar.⁵ Sie hat in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist damit unmittelbar geltendes Recht.

Die Konvention unterscheidet in Bezug auf die festgelegten Rechte nicht nach Herkunft, (Aufenthalts-)Status etc. der Kinder, sondern ist als Regelwerk formuliert, das für **alle** Kinder und Jugendlichen gilt (Art. 2 (1) KRK). Diese Intention findet sich ebenso im SGB VIII § 1 wieder, welcher ausführt: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“*.

Die Kinderrechte sind also vollumfänglich auch geflüchteten Kindern und Jugendlichen zu gewähren.⁶ In Bezug auf Verankerung und Anwendung der Kinderrechte im Sinne der Konvention

¹ Vgl. www.agjf-sachsen.de/connect.html

² Vgl. Dokumentation zur Fachtagung „Don't give it up. Kinderrechte in der Arbeit mit jungen Geflüchteten und ihren Familien“. www.agjf-sachsen.de/dokumentation-connect.html

³ Vgl. z. B. UNICEF (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland; Terre des Hommes (2020): Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen.

⁴ Die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen führt aus: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Überein-

kommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit“ (Art. 4 KRK).

⁵ Kinder im Sinne der Konvention sind alle jungen Menschen, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben. Eine Unterscheidung in Kinder und Jugendliche, wie im SGB VIII vorgenommen, ist hier also nicht gegeben. Kinderrechte sind damit zu verstehen als Kinder- und Jugendrechte.

⁶ Deutschland legte mit der Ratifikation zunächst einen (möglicherweise rechtswidrigen) Vorbehalt gegenüber geflüchteten Kindern ein. Dieser wurde jedoch 2010 zurückgenommen.

bestehen in Deutschland jedoch erhebliche Defizite. So müssten der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 KRK) sowie die Beteiligungsrechte (Art. 12 KRK), die Grundprinzipien der Konvention bilden, bei jedem staatlich-institutionellen Handeln Berücksichtigung finden. Die gesetzlichen Ansprüche finden sich in der asylrechtlichen Praxis mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen an der Schwelle akuter Kindeswohlgefährdung⁷ im Sinne des § 8a SGB VIII wieder. Es besteht für Kinder und ihre Begleitungen trotz des erhöhten Bedarfs in der Regel kaum Zugang zu wichtigen Unterstützung- und Beratungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Festzustellen ist, dass insbesondere geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus – trotz ihres besonderen Schutzbedarfs – erhebliche Einschränkungen und Verletzungen ihrer Rechte erfahren. Betroffen sind zum einen die Schutzrechte, v. a.

- das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK),
- das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16 KRK),
- das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19 KRK),
- das Recht auf Anerkennung des besonderen Bedarfs geflüchteter Kinder und Jugendlicher (Art. 22 KRK).

Zum anderen sind die Förderrechte zur Gewährleistung der Grundbedürfnisse beschränkt, v. a.

- das Recht auf Familienzusammenführung (Art. 10 KRK),
- das Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24 KRK),

- das Recht auf Soziale Sicherheit (Art. 26 KRK),
- das Recht auf Angemessene Lebensbedingungen (Art. 27 KRK),
- das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK) und
- das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben (Art. 31 KRK).

Im Kontext der Unterbringung in zentralen Einrichtungen, wie Gemeinschaftsunterkünften, (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen, AnKER-Zentren und ähnlichem, sind Kinder und Jugendliche erhöhten Gefahren für ihre physische und psychische Gesundheit ausgesetzt. Kinder erleben dort Konflikte, Gewalt und Übergriffe direkt mit oder sind diesen sogar selbst ausgesetzt. Ihnen fehlen vor Ort die notwendigen Schutzräume als auch eine ausreichende Privatsphäre und Ruhe sowie geeignete Möglichkeiten für Spiel und Freizeit. (Gewalt-)Schutzkonzepte, wie sie für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch das SGB VIII verpflichtend wurden, sind besonders bei kommunalen zentralen Einrichtungen, wie Gemeinschaftsunterkünften, nicht bindend.⁸ Die derzeitige Unterbringung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in zentralen Unterbringungseinrichtungen geht mit einer institutionalisierten Kindeswohlgefährdung einher. Zudem wird vor Ort durch eine kurzfristige Förderungspolitik und der damit einhergehende Absenkung der Fachstandards in Spitzenzeiten keine nachhaltige Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht.⁹ Deshalb wird bereits seit Jahren von Menschenrechtsorganisationen insbesondere für Familien eine schnelle Unterbringung in eigenen und dezentralen Wohnräumen gefordert.¹⁰

⁷ Vgl. u. a. DRK (2010): Kindeswohl für minderjährige Flüchtlinge und Migranten. www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Broschuere_Kindeswohl_-_Online-Version.pdf und <https://jugendhilfeportal.de/artikel/gewaltschutz-fuer-gefluechtete-kinder-kommt-zu-kurz>

⁸ Für Erstaufnahmeeinrichtungen hat der Freistaat Sachsen 2016 ein Gewaltschutzkonzept verfasst und im August 2022 neu vorgelegt (vgl. www.gewaltschutzgu.de/publikationen/schutzkonzepte/schutzkonzept-von-bundeslaendern/download/gewaltschutzkonzept-des-bundeslandes-sachsen). Dieses soll als Orientierung für

die Erstellung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten in Gemeinschaftsunterkünften dienen.

⁹ Vgl. Diakonie Sachsen (18.10.2022): Einmal zu oft auf- und wieder abgebaut: Jetzt fehlen nachhaltige Strukturen zur Unterbringung geflüchteter Jugendlicher [Pressemitteilung]. www.diakonie-sachsen.de/archiv_2022_einmal_zu_oft_auf_und_wieder_abgebaut_jetzt_fehlen_nachhaltige_strukturen_zur_unterbringung_gefluechteter_jugendlicher_de.html

¹⁰ Vgl. UNICEF (2017); Sächsischer Flüchtlingsrat (19.11.2018): Organisationen fordern: maximaler Gewalt-

Die Förderrechte zur Gewährleistung der Grundbedürfnisse stagnieren zudem bei der Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, denn der Zugang zu den Regelsystemen Schule,¹¹ KiTa, Gesundheitsversorgung ist weitgehend verwehrt.¹² Defizite ergeben sich auch weiterführend aus diversen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Das Asylbewerberleistungsgesetz, dem Kinder und Jugendlichen in Begleitung ihrer Familien unterliegen, stellt nur eingeschränkte finanzielle und gesundheitliche Leistungen zur Verfügung.¹³ In Folge der Regelungen und Behördenpraxis zum Familiennachzug für geflüchtete Menschen kommt es nicht selten zu mehrjährigen Trennungen von Kindern und Jugendlichen von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten sowie Geschwistern bzw. ist eine Familienzusammenführung gar nicht möglich.¹⁴

Daneben gehen besonders mit Abschiebungen Kindeswohlgefährdungen und -verletzungen einher. Im Zuge der sächsischen Abschiebep Praxis fanden in den vergangenen Jahren wiederholt Familientrennungen und Abholungen von Familien in der Nacht, vereinzelt auch Abholungen aus Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen statt.¹⁵ Diese, auch für viele Erwachsenen traumatisierende Praxis der „Rückführung“ in Krisengebiete oder Transitländer der Flucht, muss

in ihren fundamentalen Auswirkungen auf Aufwachsen, Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung kritisiert werden. Vor dem Hintergrund des Kindeswohls bleiben Abschiebungen fragwürdig, da oftmals der Ort des Ankommens für die jungen geflüchteten Menschen bereits durch die Identifikations- und Integrationsdynamik zum Lebensmittelpunkt geworden ist.

Begrüßenswert ist, dass im Februar 2022 ein sächsischer „Leitfaden Rückführungspraxis“¹⁶ veröffentlicht wurde, der auch Aspekte zur Einhaltung des Kindeswohls enthält. Im Sinne der Wahrung der Kinderrechte und für mehr Handlungssicherheit und Einbindung der örtlichen Jugendämter ist dies ein wichtiger Schritt. Gleichzeitig bleibt die Gefahr von Kindeswohlgefährdungen im Zuge von Abschiebungen bestehen. So sind Familientrennungen unter bestimmten Umständen weiterhin möglich, obwohl sich die Vertragsstaaten in der Präambel der KRK überzeugt zeigen, „dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann“.¹⁷ Des Weiteren sind im Leitfaden keine konkreten Schritte zur Ermittlung und Abwägung des Kindeswohls formuliert, sodass Kinderrechtsverletzungen und

schutz, minimale Aufenthaltsdauer in Sammelunterkünften – jetzt! [Pressemitteilung]. www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2018/11/19/pm-organisationen-fordern-maximaler-gewaltschutz-minimale-aufenthaltsdauer-in-sammelunterkuenften-jetzt/

¹¹ www.asylgesetz.de/fluechtlingsschutz/schule.html (letzter Aufruf: 17.11.2022).

¹² Zur Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in zentralen Unterkünften vgl. z. B. UNICEF (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland; Terre des Hommes (2020): Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen.

¹³ Vgl. UNICEF (2017)

¹⁴ Vgl. Pro Asyl: „Familiennachzug“, www.proasyl.de/thema/familiennachzug/ (letzter Aufruf: 08.11.2022).

¹⁵ Vgl. u. a. Sächsischer Flüchtlingsrat (2022): Zahlen und Grafiken. www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/publikationen/zahlen-und-grafiken/; Sächsischer Flüchtlingsrat (11.11.2020): Ohne Abstand, ohne Anstand – wieder Kindeswohl bei Abschiebung nach Georgien gefährdet [Pres-

semitteilung]. www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2020/11/11/pm-ohne-abstand-ohne-anstand-wieder-kindewohl-bei-abschiebung-nach-georgien-gefahrdet/; Bündnis Grüne Landtag Sachsen (11.03.2021): Abschiebungen. Trennungen von Familien und Abholungen zur Nachtzeit darf es nicht geben [Pressemitteilung]. www.gruene-fraktion-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/2021/abschiebungen-trennungen-von-familien-und-abholungen-zur-nachtzeit-darf-es-nicht-geben/

¹⁶ Der Leitfaden ist als Anhang der Antwort auf die Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Juliane Nagel beigefügt (Drs 7/9621). Er ist online abrufbar unter: https://ws.landtag.sachsen.de/images/7_Drs_9621_1_1_1_.pdf (letzter Aufruf: 04.11.2022).

¹⁷ BMFSFJ (2018): Übereinkommen über die Rechte der Kinder. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393ac-bbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kinde-data.pdf (Stand: 11.11.2022).

Kindeswohlgefährdungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Insgesamt betrachtet zeigt sich eine strukturelle Schlechterstellung – insbesondere von Kindern und Jugendlichen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus – gegenüber nicht geflüchteten jungen Menschen in Deutschland.¹⁸ Der besonderen Schutzbedürftigkeit geflüchteter Minderjähriger (Art. 22 KRK) wird nicht Rechnung getragen. Stattdessen wird das Kindeswohl vielmehr ordnungs- und migrationspolitischen Kalkülen, die in Teilen rassistischen Logiken folgen, untergeordnet.

Kinderrechte und die Verletzungen der Rechte junger Geflüchteter berühren selbstverständlich auch die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Zum einen können Kinderrechtsverletzungen auch innerhalb der Strukturen von Kinder- und Jugendhilfe auftreten. Zum anderen gehören junge Geflüchtete – wie oben bereits dargelegt – zu den originären Adressat*innen von Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesem Grund sind auch Verletzungen ihrer Rechte, die außerhalb der eigenen Strukturen stattfinden, beachtenswert. **Professionelle Grundlage bildet hier, dass das SGB VIII §1 Abs. 3 formuliert, dass Kinder- und Jugendhilfe u. a. dazu beitragen soll, Benachteiligungen abzubauen (Satz 1), Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll (Satz 4) und dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen (Satz 5).** In diesem Sinne leitet sich der Auftrag, die Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher zu stärken und sich gegen Kinderrechtsverletzungen einzusetzen, auch aus dem **Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession ab.** Kinder- und Jugendhilfe lässt sich demnach als Leistung verstehen, die die Einhaltung und Einforderung von Kinderrechten unterstützt.

Aus den Überlegungen ergeben sich notwendige Handlungsmaximen in Zuständigkeit von Fachkräften und deren Trägern sowie von Politik und Verwaltung:

- **Junge Geflüchtete als relevante und spezielle Adressat*innengruppe von Kinder- und Jugendhilfe verstehen:** Fachkräfte, Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe stellen für junge Geflüchtete und ihre Familien bereits ab der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung u. ä. adressat*innen- und bedarfsgerechte Unterstützung bereit. Daher müssen junge Geflüchtete und ihre Familien auch bei der Jugendhilfeplanung mitberücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist die Auseinandersetzung mit den Lebensrealitäten junger geflüchteter Menschen, die Einbeziehung der Perspektiven und die Teilhabe junger Geflüchteter. Fachkräfte benötigen dazu eine regelmäßige Reflexion der eigenen Praxis, begleitet von Weiterbildung und Supervision, die darauf hinwirkt, potenzielle Bedarfe zu erkennen sowie Hürden und unsichtbare Barrieren abzubauen. Junge Geflüchtete wie ihre Eltern und Sorgeberechtigten sind dabei nicht allein passive Träger von Rechten, sondern als selbstmächtige Akteur*innen im Kampf für ihr Wohl und ihre Rechte anzuerkennen und zu stärken.
- **Kinderrechtsorientierung in der Praxis verankern:** Fachkräfte, Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Mitarbeiter*innen und Träger von Unterbringungseinrichtungen orientieren sich an den Kinderrechten als zentrale Leitlinie für die eigene Arbeit. Sie verstehen Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte und drücken in ihrer professionellen Haltung Respekt diesen gegenüber aus. Nicht nur die vorrangige Beachtung des Kindeswohls, sondern auch die Beteiligungsrechte von Kindern werden als Grundprinzipien zur Verankerung von Kinderrechten im professionellen Handeln umgesetzt. Die eigene professionelle

¹⁸ Vgl. UNICEF (2017): S. 8.

Praxis wird regelmäßig vor diesem Hintergrund und auf das potenzielle Dulden von Kinderrechtsverletzungen unter Beteiligung der Adressat*innen reflektiert.

- **Abgesicherter institutioneller Rahmen für die Realisierung von Kinderrechten:** Verantwortungsträger*innen in Politik und Verwaltung wirken darauf hin, dass die angesprochenen professionellen Entwicklungen umgesetzt werden. Hierfür werden finanzielle Mittel bereitgestellt. Dies umfasst auch die flächendeckende Umsetzung der Kinder- und Menschenrechtsbildung (Art. 42 KRK) als Grundlage für die Einforderung der entsprechenden Rechte. Bildungseinrichtungen halten entsprechende Bildungsangebote und Informationen vor. Fachkräfte und Mitarbeiter*innen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Unterkünfte bilden sich zu Kinder- und Menschenrechten weiter. Hochschulen verankern Kinder- und Menschenrechtsbildung in den Curricula. Kinder und Jugendliche werden in geeigneter Weise zu ihren Rechten informiert. Hierzu gehört insbesondere auch die Einrichtung und Bekanntmachung von unabhängigen Beratungsstellen und Beschwerdemöglichkeiten – sowohl innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen, die von jungen Geflüchteten genutzt werden können.
- **Aktives Eintreten für die Umsetzung der Kinderrechte:** Kinder werden bei der Wahrnehmung ihrer Rechte bzw. bei der Beseitigung von Rechtsverletzungen unterstützt. Im Sinne des Art. 22 KRK findet diesbezüglich eine besondere Unterstützung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen statt. Fachkräfte, Einrichtungen, Träger und Verantwortliche in Politik und Verwaltung problematisieren auftretende Kinderrechtsverletzungen und setzen sich für ihre Beseitigung ein, z. B. gegenüber

Verantwortungsträgern, in Arbeitskreisen, in politischen Gremien. Es findet mit Bezug auf die besondere Adressat*innengruppe ein Kinderrechte-Monitoring statt. In der Bearbeitung von Kinderrechtsverletzungen wird darauf geachtet, dass Kinder nicht nur individuell zu ihren Rechten kommen, sondern in den beteiligten Institutionen Ableitungen getroffen werden, die insgesamt zu einer Stärkung der Kinderrechte führen.

- **Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls:** Bei allen behördlichen Entscheidungen, die auch Kinder und Jugendliche betreffen, wird das Kindeswohl unter Berücksichtigung des Kindeswillens Art. 3 und Art. 12 KRK folgend konsequent als vorrangige Größe berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere auch die Abschiebep Praxis. Für die Prüfung des Kindeswohls sind konkrete Schritte in entsprechenden Leitfäden festzulegen.
- **Kinderschutz bei der Unterbringung geflüchteter Minderjähriger umsetzen:** Eine Unterbringung von Minderjährigen in zentralen Unterbringungsmöglichkeiten ist zu vermeiden. Sollten Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften u. ä. untergebracht sein, bedarf es der Umsetzung von kindgerechten Mindeststandards sowie geeigneter (Gewalt-)Schutzkonzepte. Die Erstellung (und regelmäßige Überprüfung) eines Schutzkonzepts ist auch für zentrale Unterbringungen verbindlich und zur Grundlage für die Erlaubnis zum Betrieb zu machen.
- **Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Erstaufnahmeeinrichtungen u. ä. stärken:** Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien im Sinne des § 1 SGB VIII bei Bedarf vollumfänglich, altersentsprechend und bedarfsgerecht bereitgestellt, auch wenn diese

in zentralen Unterkünften untergebracht sind. Um Zugänge zu erleichtern, findet durch den öffentlichen Träger gesteuert eine aktive Kooperation zwischen Trägern der Unterkünfte sowie Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe statt. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit von Trägern von Unterkünften mit Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe wird auch rechtlich verankert. Träger der Kinder- und Jugendhilfe machen ihr Angebot in Unterkünften bekannt und etablieren niedrigschwellige Beratungsangebote.

- **Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für junge geflüchtete Menschen öffnen:** Fachkräfte, Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit richten sich mit ihrem Angebot auch an junge Geflüchtete und setzen sich damit auseinander, wie Zugänge für diese Adressat*innengruppe geschaffen werden können. Beteiligungsoffenheit und freiwillige Angebotsnutzung korrespondieren mit der Bekanntheit dieser wie auch mit der besonderen Lebenslage junger Geflüchteter. Die Offenheit der Angebote muss hier deutlich proaktiver und verstetigt hergestellt werden. Einrichtungen und aufsuchende Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, in deren Einzugsgebiet sich die unterschiedlichen Unterbringungsformen befinden, sind gefordert, sich aktiv an die dort lebenden jungen Geflüchteten zu richten und Räume und Unterstützung bereitzustellen.

Es ist anzuerkennen, dass Kinder- und Jugendhilfe die Verletzungen von Kinderrechten und die Folgen struktureller Diskriminierung durch asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen allein nicht ausgleichen kann. Für eine konsequente Umsetzung von Kinderrechten braucht es vielmehr Veränderungen auf politischer und rechtlicher Ebene. Trotzdem sind die Träger und Fachkräfte in der Pflicht, fachlich Wege zu finden, um das Recht aller jungen Menschen auf

Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, auch und vor allem dort einzufordern und seine Geltung zu befördern, wo dies am meisten gefährdet ist. Geflüchtete Kinder und Jugendliche benötigen hier besondere Unterstützung.

AGJF Sachsen e.V. im Dezember 2022

Die AGJF Sachsen e.V. ist seit 1990 als Dach- und Fachorganisation mit den Arbeitsschwerpunkten Fortbildung - Beratung - Projekte wirksam und setzt auf Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Entwicklungsleistungen für die sächsische Jugendarbeit/Jugendhilfe.

AGJF Sachsen e.V.
Neefestraße 82
09119 Chemnitz

Tel.: (0371) 5 33 64 - 0
Fax: (0371) 5 33 64 - 26

E-Mail: info@agjf-sachsen.de
www.agjf-sachsen.de